

Bisheriger Wortlaut	Veränderungsvorschlag	Weitere Alternativen und Begründung
<p>6. Der <i>Landesbischof</i>, die <i>Regionalbischöfe</i> und der reformierte <i>Senior</i></p>	<p>6. <b>Die Landesbischofin oder</b> der <i>Landesbischof</i>, die <b>Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe</b> und <b>die oder</b> der reformierte <i>Senior</i></p>	<p>Für die Verdoppelung der Funktionsbezeichnungen lässt sich an dieser Stelle keine Alternative finden, die nicht auch mit deutlichen inhaltlichen Konsequenzen verbunden wäre.</p>
<p>Artikel 65 Auftrag und Aufgaben des <b>Landesbischofs</b> und der <b>Regionalbischöfe</b>.</p>	<p>Artikel 65 Auftrag und Aufgaben des <del>Landesbischofs</del> und der <b>Regionalbischöfe</b>.</p>	<p>Der Vorschlag geht zunächst dahin, dass die Funktionsbezeichnungen aus der Paragrafenüberschrift entfernt werden.</p> <p><b>Alternative 1:</b></p> <p>„Bischöflicher Auftrag und Aufgaben“ würde bereits in der Überschrift klarmachen, dass es nicht auch um den Senior geht.</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Der <b>Landesbischof</b> und die <b>Regionalbischöfe</b> sind <b>Pfarrer</b>, denen der Dienst der geistlichen Leitung für die Landeskirche beziehungsweise für eine Region (Propstsprengel) aufgetragen ist. <sup>2</sup>Sie achten darauf, dass das Evangelium unverfälscht verkündigt wird und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden. <sup>3</sup>Sie tragen Verantwortung für Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung. <sup>4</sup>Sie nehmen nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung weitere Aufgaben der Leitung wahr.</p>	<p>(1) <sup>1</sup> <b>Die Landesbischofin oder</b> der <b>Landesbischof</b>, die <b>Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe</b> sind <b>Pfarrerinnen und Pfarrer</b>, denen der Dienst der geistlichen Leitung für die Landeskirche beziehungsweise für eine Region (Propstsprengel) aufgetragen ist. <sup>2</sup>Sie achten darauf, dass das Evangelium unverfälscht verkündigt wird und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden. <sup>3</sup>Sie tragen Verantwortung für Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung. <sup>4</sup>Sie nehmen nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung weitere Aufgaben der Leitung wahr.</p>	<p>Auch hier wurde verdoppelt.</p> <p>Das „oder“ zwischen „Landesbischof“ und „Landesbischofin“ ist hier nicht unproblematisch, als es für sich betrachtet auch die Lesart ermöglicht, einer/eine von beiden (<b>Landesbischof oder Landesbischofin</b>) sei <b>Pfarrer</b>, d. h. als gäbe es einen <b>Landesbischof und</b> eine <b>Landesbischofin</b>.</p> <p>Vor die Klammer gezogen muss sich also ergeben, dass nur ein Person <b>Landesbischof beziehungsweise Landesbischofin</b> ist. Dann kann im folgenden auch wieder das „oder“ verwendet werden. Ort für diese Klärung wäre die Aufzählung der landeskirchlichen Organe in Artikel 54 Abs. 2, der dann lauten müsste:</p> <p>„(2) Leitungsorgane der Landeskirche sind</p>

		<p>1. die Landessynode,  2. der Landeskirchenrat,  3. <b>die Landesbischöfin beziehungsweise der Landesbischof</b>,  4. das Kollegium des Landeskirchenamtes.“</p> <p>Das „beziehungsweise“ muss ausgeschrieben werden und verdeutlicht die Alternativität.</p>
(2) Die Dienstbezeichnungen sind » <b>Landesbischöfin</b> « beziehungsweise » <b>Landesbischof</b> « und » <b>Pröpstin</b> « beziehungsweise » <b>Propst</b> «.	(2) Die Dienstbezeichnungen sind » <b>Landesbischöfin</b> « beziehungsweise » <b>Landesbischof</b> « und » <b>Pröpstin</b> « beziehungsweise » <b>Propst</b> «.	Keine Änderungen!
(3) Der <b>Landesbischof</b> und die <b>Regionalbischöfe</b> haben das Recht, in allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ihres Dienstbereichs zu predigen und Gottesdienste zu leiten sowie mit Antrags- und Rede-recht an den Sitzungen der Leitungsorgane teilzu-nehmen und Visitationen durchzuführen.	(3) <b>Die Landesbischöfin oder</b> der <b>Landesbischof</b> und die <b>Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe</b> haben das Recht, in allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ihres Dienstbereichs zu predigen und Gottesdienste zu leiten sowie mit Antrags- und Rede-recht an den Sitzungen der Leitungsorgane teilzu-nehmen und Visitationen durchzuführen.	Überlegt wurde hier auch ein „Sie“ wie in Abs. 4 ein-zufügen. Sprachlich ist dies aber missverständlich, da Subjekt des vorherigen Satzes „Die Dienstbe-zeichnungen“ sind. Sie haben kein Predigtrecht.
(4) <sup>1</sup> Sie sorgen dafür, dass in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, in den Diensten, Einrichtungen und Werken sowie bei deren <b>Mitarbeitern</b> der Dienst der geschwisterlichen Beratung und seelsorgerlichen Begleitung geschieht, und nehmen selbst diesen Dienst wahr. <sup>2</sup> Sie fördern die Gemeinschaft und Zu-sammenarbeit unter ihnen.	(4) <sup>1</sup> Sie sorgen dafür, dass in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, in den Diensten, Einrichtungen und Werken sowie bei deren <b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern</b> der Dienst der geschwisterlichen Be-ratung und seelsorgerlichen Begleitung geschieht, und nehmen selbst diesen Dienst wahr. <sup>2</sup> Sie fördern die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter ihnen.	Anstelle „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ könnte alternativ auch von den „Mitarbeitenden“ gesprochen werden.
(5) Sie fördern den Nachwuchs für den Verkündi-gungsdienst.	(5) Sie fördern den Nachwuchs für den Verkündi-gungsdienst.	

(6) Sie vertreten in ihrem Dienstbereich die Landeskirche in der Ökumene und im öffentlichen Leben.	(6) Sie vertreten in ihrem Dienstbereich die Landeskirche in der Ökumene und im öffentlichen Leben.	
(7) Der <b>Landesbischof</b> und die <b>Regionalbischöfe</b> sind <b>Pfarrer</b> in einer Kirchengemeinde ihres Dienstbereichs mit Predigtauftrag; von den übrigen Pflichten des Pfarrdienstes in der Kirchengemeinde sind sie entlastet.	(7) <b>Sie</b> sind <b>Pfarrerin beziehungsweise Pfarrer</b> in einer Kirchengemeinde ihres Dienstbereichs mit Predigtauftrag; von den übrigen Pflichten des Pfarrdienstes in der Kirchengemeinde sind sie entlastet.	Ein „oder“ kommt hier nicht in Frage, da ein Landesbischof bspw. nicht Pfarrer <u>oder</u> Pfarrerin sein kann, sondern nur Pfarrer. Dies wird durch beziehungsweise ausgedrückt
<b>Artikel 66 Wahl, Einführung und Beendigung des Dienstes des Landesbischofs und der Regionalbischöfe.</b>	<b>Artikel 66 Wahl, Einführung und Beendigung des Dienstes <del>des Landesbischofs und der Regionalbischöfe.</del></b>	Möglich ist hier die Streichung der Funktionen aus der Überschrift, indem aus dem Gesetzestext deutlich wird um wessen Wahl, Einführung usw. es hier geht. <b>Alternativ:</b> Verdopplung der Personenbezeichnung
(1) <sup>1</sup> Der <b>Landesbischof</b> und die <b>Regionalbischöfe</b> werden auf Vorschlag eines Wahlausschusses von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. <sup>2</sup> Wiederwahl oder die einmalige Verlängerung des Dienstes um bis zu fünf Jahre ist möglich.	(1) <sup>1</sup> <b>Die Landessynode wählt auf Vorschlag eines Wahlausschusses die Landesbischofin oder den Landesbischof und die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe für die Dauer von 10 Jahren.</b> <sup>2</sup> Wiederwahl oder die einmalige Verlängerung des Dienstes um bis zu fünf Jahre ist möglich.	Das Subjekt wurde gewechselt, da andernfalls die Lesbarkeit eingeschränkt würde, wenn mit vier Funktionsbezeichnung angefangen würde.
(2) Vor der Wahl des <b>Landesbischofs</b> und des ständigen <b>Stellvertreters</b> des <b>Landesbischofs</b> ist jeweils das Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland herzustellen.	(2) Vor der Wahl <b>der Landesbischofin oder des Landesbischofs</b> und <b>ihrer oder seiner</b> ständigen <b>Stellvertretungers</b> <del>des Landesbischofs</del> ist jeweils das Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland herzustellen.	Anstelle des ständigen Stellvertreters wird die „Stellvertretung“ eingefügt.

<p>(3) Der <b>Landesbischof</b> und die <b>Regionalbischöfe</b> werden in einem Gottesdienst eingeführt, der <b>Landesbischof</b> durch den Leitenden <b>Bischof</b> der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und den <b>Vorsitzenden</b> des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, die <b>Regionalbischöfe</b> durch den <b>Landesbischof</b>.</p>	<p>(3) <b>Die Landesbischöfin oder der Landesbischof</b> wird in einem Gottesdienst durch <b>die Leitenden Geistlichen</b> <del>den Leitenden Bischof</del> der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und <del>den Vorsitzenden</del> des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland eingeführt. <b>Die Regionalbischöfinnen und die Regionalbischöfe werden durch die Landesbischöfin oder den Landesbischof</b> eingeführt.</p>	<p>Es wird auf die Leitenden Geistlichen der UEK und VELKD Bezug genommen und nicht mehr auf die konkreten Bezeichnungen dieser Funktionen. Außerdem wurde der Satz aufgeteilt und die Einführung der Regionalbischöfe in einen eigenen Satz 2 überführt.</p>
<p>(4) Der Dienst endet mit Erreichen der für <b>Pfarrer</b> geltenden gesetzlichen Altersgrenze.</p>	<p>(4) Der Dienst endet mit Erreichen der <b>im Pfarrdienstrecht</b> <del>für Pfarrer</del> geltenden gesetzlichen Altersgrenze.</p>	<p>Statt Pfarrer besser Pfarrdienstrecht</p>
<p>(5) Der <b>Landesbischof</b> und die <b>Regionalbischöfe</b> können ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Landeskirchenrat von ihrem Dienst zurücktreten.</p>	<p>(5) <del>Der Landesbischof und die Regionalbischöfe</del> <b>Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe</b> können ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Landeskirchenrat von ihrem Dienst zurücktreten.</p>	
<p>(6) Der <b>Landesbischof</b> und die <b>Regionalbischöfe</b> können durch die Landessynode aus ihrem Dienst abberufen werden, wenn ihre Amtsführung dem Bekenntnis oder der Ordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland widerspricht.</p>	<p>(6) <del>Der Landesbischof und die Regionalbischöfe</del> <b>Sie</b> können durch die Landessynode aus ihrem Dienst abberufen werden, wenn ihre Amtsführung dem Bekenntnis oder der Ordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland widerspricht.</p>	<p>„Sie“ statt der Funktionenbezeichnung</p>
<p>(7) Das Nähere über die Wahl und die Beendigung des Dienstes wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>(7) Das Nähere über die Wahl und die Beendigung des Dienstes wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	
<p>Artikel 67 Der <b>Bischofskonvent</b>.</p>	<p>Artikel 67 Der <b>Bischofskonvent</b>.</p>	<p>Komposita werden nicht verdoppelt.</p>

<p>(1) <sup>1</sup>Der <b>Landesbischof</b>, die <b>Regionalbischöfe</b> und der reformierte <b>Senior</b> beraten im <b>Bischofskonvent</b> über Fragen des gemeinsamen Dienstes und über Grundsatzfragen von Theologie, Verkündigung und geistlichem Leben. <sup>2</sup>Den Vorsitz im <b>Bischofskonvent</b> führt der <b>Landesbischof</b>.</p>	<p>(1) <sup>1</sup><b>Die Landesbischöfin oder</b> der <b>Landesbischof</b> und die <b>Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe</b> und <b>die oder</b> der reformierte <b>Senior</b> beraten im <b>Bischofskonvent</b> über Fragen des gemeinsamen Dienstes und über Grundsatzfragen von Theologie, Verkündigung und geistlichem Leben. <sup>2</sup>Den Vorsitz im <b>Bischofskonvent</b> führt <b>die Landesbischöfin oder</b> der <b>Landesbischof</b>.</p>	
<p>(2) Der <b>Bischofskonvent</b> wirkt mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Grundsatzfragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Personalentwicklung von <b>Pfarrern</b> und ordinierten <b>Gemeindepädagogen</b>,</li> <li>2. bei dienstrechtlichen Angelegenheiten der <b>Pfarrer</b> und ordinierten <b>Gemeindepädagogen</b>,</li> <li>3. bei der Besetzung von <b>Pfarr-</b> und <b>Superintendentenstellen</b> sowie Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben,</li> <li>4. bei der Beauftragung von <b>Prädikanten</b>.</li> </ol>	<p>(2) Der <b>Bischofskonvent</b> wirkt mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Grundsatzfragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Personalentwicklung von <del>Pfarrern</del> und <b>Ordinierten</b> <b>Gemeindepädagogen</b>,</li> <li>2. bei dienstrechtlichen Angelegenheiten der <del>Pfarrer</del> und <b>Ordinierten</b> <b>Gemeindepädagogen</b>,</li> <li>3. bei der Besetzung von <b>Pfarr-</b> und <b>Superintendentenstellen</b> sowie Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben,</li> <li>4. bei der Beauftragung von <b>Prädikantinnen und Prädikanten</b>.</li> </ol>	<p>Anstelle von „Pfarrern und ordinierten Gemeindepädagogen“ wird nur von „Ordinierten“ gesprochen. Diese können ihren Dienst haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich wahrnehmen.</p> <p>Dies hat die inhaltliche Folge, dass auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Prädikanten auch erfasst wird.</p>
<p><b>Artikel 68 Verantwortung und Rechtsstellung des Landesbischofs.</b></p>	<p><b>Artikel 68 Verantwortung und Rechtsstellung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs.</b></p>	
<p>(1) Der <b>Landesbischof</b> ist in besonderer Weise für die Einheit der Landeskirche und die Pflege der Bezie-</p>	<p>(1) <b>Die Landesbischöfin oder</b> der <b>Landesbischof</b> ist in besonderer Weise für die Einheit der Landeskirche</p>	

hungen zu den anderen christlichen Kirchen verantwortlich.	und die Pflege der Beziehungen zu den anderen christlichen Kirchen verantwortlich.	
(2) Er kann sich mit <b>Bischofsworten</b> an die Gemeinden, die <b>Pfarrer</b> und die weiteren <b>Mitarbeiter</b> wenden und anordnen, dass sie im Gottesdienst verlesen werden.	(2) <b>Sie oder er</b> kann sich mit <b>Bischofsworten</b> an die Gemeinden, die <del>Pfarrer</del> <b>ordinierten</b> und die weiteren <b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b> wenden und anordnen, dass sie im Gottesdienst verlesen werden.	Statt „Pfarrer“ werden nun die ordinierten Mitarbeitenden genannt. Statt „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ könnte auch hier alternativ „Mitarbeitende“ verwendet werden.
(3) <sup>1</sup> Er führt den Vorsitz im Landeskirchenrat, im <b>Bischofskonvent</b> und im <b>Superintendentenkonvent</b> . <sup>2</sup> Er ist Mitglied der Landessynode und des Kollegiums des Landeskirchenamtes.	(3) <sup>1</sup> <b>Sie oder er</b> führt den Vorsitz im Landeskirchenrat, im <b>Bischofskonvent</b> und im <b>Superintendentenkonvent</b> . <sup>2</sup> <b>Sie oder er</b> ist Mitglied der Landessynode und des Kollegiums des Landeskirchenamtes.	<b>Alternativ</b> könnten die beiden Sätze auch zu einer Aufzählung umgeformt werden.
(4) Er vertritt die Landeskirche in den kirchlichen Zusammenschlüssen.	(4) <b>Sie oder er</b> vertritt die Landeskirche in den kirchlichen Zusammenschlüssen.	
(5) Der <b>Landesbischof</b> hat seinen Sitz in Magdeburg.	(5) <del>Der Landesbischof hat seinen Sitz in</del> <b>Bischofs-sitz</b> ist Magdeburg.	
<b>Artikel 69 Aufgaben des Landesbischofs.</b>	<b>Artikel 69 Aufgaben der Landesbischöfin oder des Landesbischofs.</b>	
Der <b>Landesbischof</b> hat insbesondere folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Er vollzieht die Ordinationen, soweit er nicht einen <b>Regionalbischof</b> damit beauftragt.</li> <li>2. Er versieht den Dienst der Visitation.</li> <li>3. Er führt die <b>Regionalbischöfe</b>, den reformierten <b>Senior</b>, den <b>Präsidenten</b> und die <b>Dezerenten</b> des Landeskirchenamtes in ihren Dienst ein.</li> </ol>	Die Nummern wurden substantiviert.  <b>Alternative</b> bei Nummer 3: „Einführung der Mitglieder des Bischofskonventes und des Kollegiums in ihr Dienstverhältnis.“	
Die <b>Landesbischöfin oder der Landesbischof</b> hat insbesondere folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <del>Er vollzieht</del> die Ordinationen, soweit <b>sie oder er</b> nicht eine <b>Regionalbischöfin oder einen Regionalbischof</b> damit beauftragt.</li> <li>2. <del>Er versieht den Dienst</del> <b>die</b> Visitation.</li> <li>3. <del>Er</del> <b>die Einführung der Regionalbischöfinen und Regionalbischöfe, der oder</b> des reformierten <b>Senior, der Präsidentin oder</b> des</li> </ol>		

<ol style="list-style-type: none"> <li>4. Er leitet die theologischen Prüfungen.</li> <li>5. Er ernennt die Pfarrer und Kirchenbeamten der Landeskirche.</li> <li>6. Er fertigt die Kirchengesetze und Verordnungen aus und verkündet sie im Kirchlichen Amtsblatt.</li> <li>7. Er nimmt die Dienstaufsicht über die Regionalbischöfe, den reformierten Senior und den Präsidenten des Landeskirchenamtes wahr.</li> <li>8. Er hat nach Maßgabe der disziplinarrechtlichen Bestimmungen das Recht, rechtskräftig gewordene Disziplinarmaßnahmen im Gnadenweg zu mildern oder aufzuheben.</li> </ol>	<p>Präsidenten und der Dezententinnen und Dezententen des Landeskirchenamtes in ihren Dienst ein.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Er leitet die Leitung der theologischen Prüfungen.</li> <li>5. Er ernennt die Ernennung der Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche.</li> <li>6. Er fertigt die Ausfertigung der Kirchengesetze und Verordnungen aus und ihre Verkündung verkündet sie im Kirchlichen Amtsblatt.</li> <li>7. Er nimmt die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die Mitglieder des Bischofskonvents Regionalbischöfe, den reformierten Senior und die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskirchenamtes.</li> <li>8. Er hat die Ausübung des Gnadenrechts nach Maßgabe der disziplinarrechtlichen Bestimmungen das Recht, bei rechtskräftig gewordene Disziplinarmaßnahmen im Gnadenweg zu mildern oder aufzuheben.</li> </ol>	<p>Dadurch werden doppelte Funktionsbezeichnungen vermieden. Durch das „Dienstverhältnis“ wird klargestellt, dass es nicht nur bspw. um den Dienst im Bischofskonvent geht, sondern um das grundsätzliche Dienstverhältnis als Regionalbischof.</p> <p>Bei Nummer 7 wurde statt der Verdopplung auf die Gremienfunktion Bezug genommen.</p>
<p>Artikel 70 Einspruchsrecht des Landesbischofs.</p>	<p>Artikel 70 Einspruchsrecht der Landesbischofin oder des Landesbischofs.</p>	
<p>(1) <sup>1</sup> Der Landesbischof kann gegen Beschlüsse des Landeskirchenrates und des Kollegiums des Landes-</p>	<p>(1) <sup>1</sup> Die Landesbischofin oder der Landesbischof kann gegen Beschlüsse des Landeskirchenrates und</p>	

<p>kirchenamtes Einspruch erheben. <sup>2</sup>Der Einspruch muss unverzüglich nach Feststellung des Protokolls schriftlich beim Landeskirchenamt erhoben werden. <sup>3</sup>Er hat aufschiebende Wirkung und zur Folge, dass der Gegenstand in der nächsten Sitzung des Landeskirchenrates beziehungsweise des Kollegiums des Landeskirchenamtes erneut beraten wird.</p>	<p>des Kollegiums des Landeskirchenamtes Einspruch erheben. <sup>2</sup>Der Einspruch muss unverzüglich nach Feststellung des Protokolls schriftlich beim Landeskirchenamt erhoben werden. <sup>3</sup>Er hat aufschiebende Wirkung und zur Folge, dass der Gegenstand in der nächsten Sitzung des Landeskirchenrates beziehungsweise des Kollegiums des Landeskirchenamtes erneut beraten wird.</p>	
<p>(2) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Landeskirchenrates ist zur Aufrechterhaltung der Entscheidung des Landeskirchenrates die Mehrheit der Mitglieder des Landeskirchenrates erforderlich.</p>	<p>(2) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Landeskirchenrates ist zur Aufrechterhaltung der Entscheidung des Landeskirchenrates die Mehrheit der Mitglieder des Landeskirchenrates erforderlich.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup> Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes entscheidet der Landeskirchenrat, wenn vorher das Kollegium an seinem Beschluss festgehalten und <b>der Landesbischof</b> den Einspruch aufrechterhalten hat. <sup>2</sup>Für das Festhalten am Beschluss ist die Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes erforderlich.</p>	<p>(3) <sup>1</sup> Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes entscheidet der Landeskirchenrat, wenn vorher das Kollegium an seinem Beschluss festgehalten und <b>die Landesbischofin oder der Landesbischof</b> den Einspruch aufrechterhalten hat. <sup>2</sup>Für das Festhalten am Beschluss ist die Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes erforderlich.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup> <b>Der Landesbischof</b> kann gegen einen Beschluss der Landessynode Einspruch mit der Begründung erheben, dass der Beschluss Schrift und Bekenntnis widerspricht. <sup>2</sup>Der Einspruch muss dem Präsidium der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Landeskirchenrates, welche nach der entsprechenden Tagung der Landessynode stattfindet, mitgeteilt sein. <sup>3</sup>Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; bei</p>	<p>(4) <sup>1</sup> <b>Die Landesbischofin oder der Landesbischof</b> kann gegen einen Beschluss der Landessynode Einspruch mit der Begründung erheben, dass der Beschluss Schrift und Bekenntnis widerspricht. <sup>2</sup>Der Einspruch muss dem Präsidium der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Landeskirchenrates, welche nach der entsprechenden Tagung der Landessynode stattfindet, mitgeteilt sein. <sup>3</sup>Der Einspruch</p>	



<p>der nächsten Tagung der Landessynode ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden. <sup>4</sup>In der Zwischenzeit beruft der <b>Landesbischof</b> den <b>Bischofskonvent</b> (Artikel 67) und den <b>Superintendentenkonvent</b> (Artikel 76) ein. <sup>5</sup>Bestätigen diese jeweils mehrheitlich die bekenntnismäßigen Bedenken, so kann die Landessynode in dieser Frage nicht gegen diese Voten entscheiden.</p>	<p>hat aufschiebende Wirkung; bei der nächsten Tagung der Landessynode ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden. <sup>4</sup>In der Zwischenzeit beruft <b>die Landesbischöfin oder der Landesbischof</b> den <b>Bischofskonvent</b> (Artikel 67) und den <b>Superintendentenkonvent</b> (Artikel 76) ein. <sup>5</sup>Bestätigen diese jeweils mehrheitlich die bekenntnismäßigen Bedenken, so kann die Landessynode in dieser Frage nicht gegen diese Voten entscheiden.</p>	
<p><b>Artikel 71 Vertretung des Landesbischofs.</b></p>	<p><b>Artikel 71 Vertretung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs.</b></p>	<p>Hier wurde die Paarformel benutzt, um bereits aus der Überschrift zu verdeutlichen, wessen Vertretung gemeint ist. <b>Alternativ</b> könnte man die Paarformel streichen, indem sich der Vertretene aus dem Zusammenhang ergibt.</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Landessynode bestimmt auf Vorschlag des <b>Landesbischofs</b> einen der <b>Regionalbischöfe</b> mit Sitz im Freistaat Thüringen zum ständigen <b>Stellvertreter</b> des <b>Landesbischofs</b>. <sup>2</sup>Er muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein. <sup>3</sup>Artikel 70 Abs. 4 gilt für <b>ihn</b> entsprechend.</p>	<p>(1) <sup>1</sup><b>Auf Vorschlag der Landesbischöfin oder des Landesbischofs</b> bestimmt die Landessynode ein <b>Mitglied des Bischofskonvents</b> mit Sitz im Freistaat Thüringen, das auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein muss, zu <b>ihrer oder seiner</b> ständigen <b>Stellvertretung</b>. <sup>2</sup>Artikel 70 Abs. 4 gilt für <b>sie oder ihn</b> entsprechend.</p>	<p>Die Sätze 1 und 2 wurden in einen Satz zusammengefasst. Statt Regionalbischöfen wird nun von Mitgliedern des Bischofskonventes gesprochen.</p>
<p>(2) Die Vertretung des <b>Landesbischofs</b> bei gleichzeitiger Verhinderung des ständigen <b>Stellvertreters</b> wird durch die <b>Regionalbischöfe</b> in der Reihenfolge des Dienstalters wahrgenommen.</p>	<p>(2) <b>Sind beide verhindert, wird die Vertretung durch die Regionalbischöfinen und Regionalbischöfe</b> in der Reihenfolge des Dienstalters wahrgenommen.</p>	<p>Umformulierung des ersten Halbsatzes um zu viele verdoppelte Funktionsbezeichnungen zu vermeiden.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Der <b>Landesbischof</b> kann im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat bestimmte Aufgaben <b>seines</b></p>	<p>(3) <sup>1</sup><b>Die Landesbischöfin oder der Landesbischof</b> kann im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat</p>	

<p>Dienstes widerruflich einzelnen <b>Regionalbischöfen</b> übertragen. <sup>2</sup><b>Er</b> kann insbesondere <b>seinen</b> ständigen <b>Stellvertreter</b> mit der Vertretung der Landeskirche bei der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und <b>einen Regionalbischof</b> mit der Vertretung der Landeskirche bei der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beauftragen.</p>	<p>bestimmte <b>landesbischöfliche</b> Aufgaben <b>seines</b> Dienstes widerruflich einzelnen <b>Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen</b> übertragen. <sup>2</sup><b>Sie oder er</b> kann insbesondere <del>seinen ständigen Stellvertreter</del> <b>die ständige Stellvertretung</b> mit der Vertretung der Landeskirche bei der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und <b>eine Regionalbischöfin oder einen Regionalbischof</b> mit der Vertretung der Landeskirche bei der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beauftragen.</p>	
<p><b>Artikel 72 Rechtsstellung und Aufgaben der Regionalbischöfe.</b></p>	<p><b>Artikel 72 Rechtsstellung und Aufgaben der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe.</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die <b>Regionalbischöfe</b> nehmen in ihrem Propstsprenzel die in Artikel 65 genannten Aufgaben in Gemeinschaft mit dem <b>Landesbischof</b> wahr. <sup>2</sup>Sie vertreten den <b>Landesbischof</b> im kirchlichen und öffentlichen Leben in ihrem jeweiligen Bereich.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die <b>Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe</b> nehmen in ihrem Propstsprenzel die in Artikel 65 genannten Aufgaben in Gemeinschaft mit <del>dem Landesbischof</del> <b>Landesbischöfin oder Landesbischof</b> wahr. <sup>2</sup>Sie vertreten <b>sie oder ihn</b> <del>den Landesbischof</del> im kirchlichen und öffentlichen Leben in ihrem jeweiligen Bereich.</p>	
<p>(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sie vollziehen Ordinationen im Auftrag <b>des Landesbischofs</b>.</li> <li>2. Sie visitieren Kirchenkreise und Kirchengemeinden nach Maßgabe der Visitationsordnung.</li> <li>3. Sie wirken bei Personalentscheidungen nach</li> </ol>	<p>(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>der Vollzug der</b> Ordinationen im Auftrag <b>der Landesbischöfin oder des Landesbischofs</b>.</li> <li>2. <b>die Visitation von</b> Kirchenkreisen und Kirchengemeinden nach Maßgabe der Visitationsordnung.</li> <li>3. <b>die Mitwirkung</b> bei Personalentscheidungen</li> </ol>	<p>Auch hier wurden die Nummern substantiviert.</p>

<p>Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung mit.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Sie übernehmen im Auftrag des Landeskirchenrates gesamtkirchliche Aufgaben.</li> <li>5. Sie führen die <b>Superintendenten</b> in ihren Dienst ein, versammeln diese regelmäßig in Konventen, tauschen mit ihnen Erfahrungen aus und beraten mit ihnen über gemeinsame Aufgaben.</li> <li>6. Sie begleiten die <b>Superintendenten</b> in ihrem Leitungsdienst, werden von diesen über wichtige Angelegenheiten unterrichtet und nehmen nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung im Zusammenwirken mit dem Landeskirchenamt Funktionen der Dienstaufsicht über die <b>Superintendenten</b> ihres Propstsprengels wahr.</li> <li>7. Sie halten Kontakt zu den <b>Leitern</b> und den Verwaltungsräten der Kreiskirchenämter ihres Propstsprengels.</li> <li>8. Sie fördern durch wechselseitige Information den Kontakt zwischen den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Diensten, Einrichtungen und Werken ihres Propstsprengels und den Organen der Leitung und Verwaltung der Landeskirche.</li> </ol>	<p>nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. <b>die Übernahme</b> gesamtkirchliche Aufgaben im Auftrag des Landeskirchenrates.</li> <li>5. <b>die Einführung</b> der <b>Superintendentinnen und Superintendenten</b> in ihren Dienst, <b>ihre regelmäßige Versammlung</b> in Konventen, <b>der Erfahrungsaustausch</b> und <b>die Beratung</b> mit ihnen über gemeinsame Aufgaben.</li> <li>6. <b>die Begleitung der Superintendentinnen und Superintendenten</b> in ihrem Leitungsdienst, <b>die gegenseitige Unterrichtung</b> über wichtige Angelegenheiten und nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung im Zusammenwirken mit dem Landeskirchenamt <b>die Wahrnehmung von</b> Funktionen der Dienstaufsicht über die <b>Superintendentinnen und Superintendenten</b> ihres Propstsprengels.</li> <li>7. <b>das Kontakthalten</b> zu der <b>Leitung Leitern</b> und den Verwaltungsräten der Kreiskirchenämter ihres Propstsprengels.</li> <li>8. <b>die Förderung</b> des Kontakts durch wechselseitige Information zwischen den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Diensten, Einrichtungen und Werken ihres Propstsprengels und den Organen der Leitung und Verwaltung der Landeskirche.</li> </ol>	
---	--	--

(3) Die <b>Regionalbischöfe</b> sind Mitglieder des <b>Bischofskonventes</b> , des Landeskirchenrates und beratende Mitglieder der Landessynode.	(3) Die <b>Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe</b> sind Mitglieder des <b>Bischofskonventes</b> , des Landeskirchenrates und beratende Mitglieder der Landessynode.	<b>Alternativ:</b> „Sie sind...“
<b>Artikel 73 Stellvertretung der Regionalbischöfe.</b>	<b>Artikel 73 Stellvertretung der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe.</b>	
Der Landeskirchenrat bestimmt auf Vorschlag des <b>Regionalbischofs</b> einen <b>Superintendenten</b> seines Propstsprengels zum <b>Stellvertreter</b> des <b>Regionalbischofs</b> .	<b>Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe werden durch eine Superintendentin oder einen Superintendenten ihres Propstsprengels vertreten.</b> Der Landeskirchenrat bestimmt auf Vorschlag <b>der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs</b> einen <del>Superintendenten</del> seines Propstsprengels zum <del>Stellvertreter des Regionalbischofs</del> die <b>Stellvertretung</b> .	Der eine Satz wird aufgeteilt in zwei.
<b>Artikel 74 Propstsprengel und Dienstsitze.</b>	<b>Artikel 74 Propstsprengel und Dienstsitze.</b>	
<sup>1</sup> Die Zahl und Abgrenzung der Propstsprengel und die Dienstsitze der <b>Regionalbischöfe</b> werden durch Kirchengesetz bestimmt. <sup>2</sup> Die Propstsprengel besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.	<sup>1</sup> Die Zahl und Abgrenzung der Propstsprengel und die Dienstsitze der <b>Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe</b> werden durch Kirchengesetz bestimmt. <sup>2</sup> Die Propstsprengel besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.	
<b>Artikel 75 Rechtsstellung und Aufgaben des reformierten Seniors.</b>	<b>Artikel 75 Rechtsstellung und Aufgaben der oder des reformierten Seniors.</b>	Die weibliche Funktionsbezeichnung lautet grammatisch korrekt nicht Seniorin oder Seniora, sondern, ähnlich wie bei „die Präses“, unterscheidet sie sich nur durch den Artikel, also „die reformierte Senior“
(1) Die Aufgaben gemäß Artikel 65 Abs. 4 werden für	(1) Die Aufgaben gemäß Artikel 65 Abs. 4 werden für	

Kirchengemeinden und <b>Mitarbeiter</b> des reformierten Kirchenkreises vornehmlich vom reformierten <b>Senior</b> wahrgenommen.	Kirchengemeinden und <b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b> des reformierten Kirchenkreises vornehmlich vom <b>der oder dem</b> reformierten <b>Senior</b> wahrgenommen.	
(2) Artikel 72 Abs. 1 gilt für <b>den reformierten Senior</b> entsprechend.	(2) Artikel 72 Abs. 1 gilt für <b>die oder den reformierten Senior</b> entsprechend.	
(3) Artikel 70 Abs. 4 gilt für <b>den reformierten Senior</b> entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Einberufung des <b>Superintendentenkonventes</b> die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises einzuberufen und ein Gutachten des Reformierten Bundes einzuholen ist.	(3) Artikel 70 Abs. 4 gilt für <b>die oder den reformierten Senior</b> entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Einberufung des <b>Superintendentenkonventes</b> die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises einzuberufen und ein Gutachten des Reformierten Bundes einzuholen ist.	
(4) Für die Wahl und Berufung <b>des reformierten Seniors</b> gelten die für die <b>Superintendenten</b> geltenden Bestimmungen entsprechend.	(4) Für die Wahl und Berufung <b>der oder des reformierten Seniors</b> gelten die für die <b>Superintendentinnen und Superintendenten</b> geltenden Bestimmungen entsprechend.	
<b>Artikel 76 Der Superintendentenkonvent.</b>	<b>Artikel 76 Der Superintendentenkonvent.</b>	
Der <b>Landesbischof</b> ruft die <b>Superintendenten</b> mindestens einmal jährlich zur Aussprache über Fragen des kirchlichen Lebens von grundsätzlicher Bedeutung zu einem Konvent zusammen, an dem die <b>Regionalbischöfe</b> , der reformierte <b>Senior</b> sowie der <b>Präsident</b> und die <b>Dezernenten</b> des Landeskirchenamtes teilnehmen.	<b>Die Landesbischöfin oder der Landesbischof</b> ruft die <b>Superintendentinnen und Superintendenten</b> mindestens einmal jährlich zur Aussprache über Fragen des kirchlichen Lebens von grundsätzlicher Bedeutung zu einem Konvent zusammen, an dem die <b>Mitglieder des Bischofskonventes und des Kollegiums</b> <del>–Regionalbischöfe, der reformierte Senior sowie der Präsident und die Dezernenten</del> des Landeskirchenamtes teilnehmen.	Anstelle der einzelnen Funktionsbezeichnungen am Ende des Satzes wird auf die Mitglieder des Bischofskonventes und des Kollegiums abgestellt.